

Taterklärung und Schuld: Eine Rekonstruktion von Implikationen kriminologischen Denkens

Ralf Kölbl

I. Einleitung

Die Zuschreibung strafrechtlicher Schuld ist eine wertende Tatbeurteilung durch das Strafrecht. An sich liegt hierbei eine Bezugnahme auf die Kriminologie nahe, die sich zu weiten Teilen als systematischer Versuch definiert, ein solches Schuldigwerden, nämlich die Entstehung von Verbrechen zu erklären. Indem sie Erfahrungswissen über abweichendes Verhalten und Delinquenz, die daran Beteiligten und die Kontrolle dieses Verhaltens erhebt, kann die Kriminologie allerdings die schuldzuschreibenden Operationen im Rechtssystem nur beobachten – nicht aber darauf direkten Einfluss nehmen. Mit der jeweils eigenen Art, in der ihre verschiedenen Zweige die Entstehungsprozesse von Straftaten analysieren, macht sie durch ihre Befunde dem Strafrecht lediglich (oder: immerhin) Angebote für berücksichtigungsfähige Schuldaspekte. Dies wird im Anschluss skizziert. Ob das Strafrecht darauf zurückkommt, entscheidet es aber selbst. Dass es allerdings de facto sämtliche kriminologische Konzepte als weitgehend schuldirrelevant behandelt, hat das Schuldprinzip erheblicher Kritik ausgesetzt. Überlegene Alternativen sind jedoch nicht zu erkennen.

II. Die traditionelle, ätiologisch orientierte Kriminologie

1. Irrelevanz für das Strafrecht?

Herkömmlich begreift sich die Kriminologie als Wissenschaft, die nach Straftatursachen fragt und systematisch Tatentstehungsprozesse analysiert. Dabei versteht sie Delikte als Ausdruck oder Folge von unterschiedlichen pathologischen Dispositionen verhaltensgestörter oder unzureichend sozia-

lisierter Gesellschaftsmitglieder.¹ Lag der Fokus anfänglich in den psychischen Strukturen auffällig werdender Personen, verlagerte sich dies ab Mitte des 20. Jahrhunderts auf den soziostrukturellen Hintergrund. Als dominierende Erklärungsgröße fungierte seither der Aspekt der (relativen) Deprivation, der die Zusammenhänge von Kriminalität und verminderten (Teilhabe-) Chancen – als Folge ungleicher Verteilung unterschiedlicher Ressourcen (Bildung, Arbeitsmarktzugänge, individuelle Zuwendung, psychologische Behandlung und so weiter) – in den Blick nahm.² Das Wissen, das die derart aufgestellte Kriminologie anzusammeln vermochte, bezog sich somit auf Merkmale, durch die sich Kriminelle von anderen Gesellschaftsmitgliedern unterscheiden, und es erfasste die dafür ursächlichen Gegebenheiten und Prozesse.

Solche Befunde stehen in einem Spannungsverhältnis zum Schuldprinzip und der Schuldzuschreibungspraxis im Strafrecht. Dort wird nach klassischer Lesart mit dem Schuldurteil konstatiert, dass der Täter eine tatbestandliche Kausalkette ausgelöst habe, dies aber auch hätte sein lassen können. Man hält ihm die Fehlhandhabung intelligibler und voluntativer Fähigkeiten vor, deren Gegebensein vorausgesetzt wird.³ Weil und soweit also das Strafrecht davon ausgeht, dass der Akteur die Steuerungsmacht zur Ereignisvermeidung hatte, macht es ihm die unerlaubte Herbeiführung des Verletzungserfolgs zum Vorwurf. Andere und weiter zurück liegende Elemente der Kausalkette – auch und insbesondere die kriminologisch-ätiologisch thematisierten Hintergründe und Prozesse, für die der spätere Täter in der Regel nicht verantwortlich ist – bleiben dabei unberücksichtigt. So gesehen schließt für das Strafrecht die Entscheidung zur Tat »die Relevanz von (anderen) Kriminalitätstheorien aus: Die freie Willensbetätigung ist danach die entscheidende Kriminalitätsursache.«⁴

1 Bei diesen Deutungsmustern machte sich lange Zeit ein »fundamentaler Attributionsfehler« bemerkbar, insofern durch die Konzentration auf die Wirksamkeit des personalen Faktors (die jeweilige Pathologie) die situativen Aspekte (Sinngewandlungen, Motive, Opferverhalten, Anreizstrukturen) nahezu unberücksichtigt blieben. Dazu für Deutschland beispielsweise K. Sessar, Zu einer Kriminologie ohne Täter, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80 (1997), 1–24.

2 D. Garland, *The Culture of Control*, Chicago 2001, 41ff.

3 Vgl. stellvertretend U. Eisenberg, *Kriminologie*, München 2005, § 24 Rn 13.

4 U. Scheffler, Prolegomena zu einer systematischen Straftheorielehre, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 3 (1995), 375–400, hier: 382. Diese Feststellung bezieht sich freilich in erster Linie auf das in der Rechtsprechung vertretene Schuldkonzept (klassisch BGHSt 2, 194, 200). In der heutigen Strafrechtswissenschaft dominieren hingegen komplexere Vorstellungen von Willensfreiheit (vgl. etwa Schild, in: U. Kindhäuser et al. (Hrsg.), *NomosKommentar*

2. Herausforderung für das Strafrecht!

Dieses traditionelle Beurteilungsschema und die ihm zugrunde liegenden Prämissen beruhen auf einer strafrechtseigenen Festlegung, denn anerkanntermaßen haben die Annahme autonomer Verhaltenssteuerbarkeit und die Bestimmung der Ausnahmetatbestände konventionellen Charakter. Soweit das juristische Schuldurteil dabei Tatsachenaussagen – namentlich: die Behauptung einer vermeidbaren Fehlhandhabung kognitiver und voluntativer Fähigkeiten – implizit *trifft*, steht dies aber genau genommen nicht in Kollision mit kriminologischen Befunden: Obwohl die Kriminologie verbal Bedingungen, Ursachen, Determinanten abweichenden Verhaltens formuliert und langfristige (dispositional vermittelte) Kausalbeziehungen zwischen Benachteiligungen, Kindheitserfahrungen et cetera und Kriminalität postuliert,⁵ ist das, was sie in der Sache belegt, eine Reihe von statistischen Zusammenhängen.⁶ Im Rahmen derartiger Gesetzmäßigkeiten erhöhen kriminogene Faktoren die Deliktsbegehungswahrscheinlichkeit, begründen aber keine Zwangsläufigkeit⁷ – weder für sämtliche noch für einzelne Merkmalsträger.⁸

zum Strafgesetzbuch, Baden-Baden 2013, § 20 Rn 9ff.). Auch wird das Wesen von Schuld in ganz unterschiedlicher Weise verstanden (zum Überblick *F. Streng*, in: *W. Joecks/K. Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 2011, § 20 Rn 19ff.) – am überzeugendsten als (durch die Beiträge in diesem Band illustrierte) kulturell fundierte, individuelle und gesellschaftliche Realitätsdeutung (sogenannter sozialer Schuldbegriff). Die Nichtberücksichtigung »kriminogener Hintergründe« (mit Ausnahme der wenigen, die zu Zuständen führen, die als schuldausschließende Ausnahmelagen im Sinne von § 20 StGB festgelegt sind) eint jedoch alle Modelle. Dazu in aller Klarheit beispielsweise *Schild*, a.a.O., § 20 Rn 6; *K. Günther*, Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff, in: *Kritische Justiz* 2006, 116–133, hier: 121.

5 *Garland*, *Culture*, 42: »a form of causality that was long-term, dispositional, and operated through the formation of personality traits and attitudes«.

6 Stellvertretend *L. Montada*, Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung, Trier 1988, 3; *H. Schöch*, Verbrechen- und Straftheorien, in: *G. Kaiserliders* (Hrsg.), *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, München 2010, 1–26, hier: 4. Vgl. auch *K.-L. Kunz*, *Kriminologie*, Bern u.a. 2011, 52: Kriminalität durch willensunabhängige kriminogene Faktoren »im Sinne statistischer Wahrscheinlichkeit (sic!) kausal determiniert«.

7 Ebenso *D. Dölling*, Zur Willensfreiheit aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: *F. Schneider* (Hrsg.), *Positionen der Psychiatrie*, Berlin/Heidelberg, 2012, 53–56, hier: 55. Darauf auch von Seiten des Strafrechts hinweisend beispielsweise *H.-U. Eckert*, Schuld, Verantwortung, Unrechtsbewusstsein, Mönchengladbach 1999, 16; *Günther*, *Hirnforschung*, 129.

8 Nicht von Ungefähr sind individuelle Entwicklungs- und Deliktsbegehungsprognosen nach der kriminologischen Verlaufsforschung selbst bei Häufung von Risikomerkmale

Bei der situativen innerpsychischen Verarbeitung der kriminogenen Hintergrundfaktoren, die sich fallkonkret zu Anlässen, Anstößen, Motiven und so weiter verdichten, wird von ihr demgemäß auch keine deterministische ›Wehrlosigkeit‹ behauptet.⁹ Stattdessen dürfte ein Verständnis vorherrschend sein, das trotz aller Ursachensuche eine »finale Überformung der kausalen Determination« unterstellt¹⁰ und diesen Bereich im Übrigen forschungsmethodisch für unzugänglich hält.¹¹ Insofern fügt die Kriminologie den allgemeinen (philosophisch-anthropologischen) Einwänden gegen die täterautonome Steuerbarkeit des Geschehens, die sich mit der Welteinbindung des Menschen schwerlich verträgt, nichts Eigenständiges hinzu.

Auch soweit das juristische Schuldurteil in seiner klassischen Form gravierende Wirklichkeitsbestandteile – namentlich die erwähnten kriminogenen Faktoren im Vorfeld der Tatepisode – *ausblendet* (als unerheblich *bewertet*), kann die Kriminologie darin zunächst keinen echten (logischen) Widerspruch zu ihrer Befundlage sehen (jedenfalls nicht ohne naturalistischen Fehlschluss). Ob kriminologisch identifizierte Tatentstehungsprozesse – in Gestalt namhaft gemachter Umstände, die das Risiko von schließlich sozial als schuldhaft kategorisierbaren Aktivitäten typischerweise erhöhen – bei der Strafbarkeitsfrage erheblich sein sollen, ist vielmehr ein Gegenstand der (politischen, rechtlichen et cetera) Wertung.¹² Die Frage wird im Übrigen auch von Teilen des Strafrechts bejaht. Dass sich die fraglichen Befunde aber

nur mit eingeschränkter Sicherheit möglich: Es lässt sich allenfalls ein »Wahrscheinlichkeitsrahmen zu erwartender und (im Sinne eines negativen Ausschlusses) vor allem nicht zu erwartender Entwicklungen« formulieren (K. Boers, Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung, in: *ders./J. Reinecke* (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter*, Münster u.a. 2007, 5–40, hier: 5).

9 In der frühen positivistischen Kriminologie am Ende des 19. Jahrhunderts, der es nach naturwissenschaftlichem Vorbild um die Gesetzmäßigkeiten der Kriminalitätsentstehung zu tun war, sah man dies noch anders (vgl. auch *Dölling*, *Willensfreiheit*, 54; näher *U. Scheffler*, *Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts*, Frankfurt am Main u.a. 1985, 65ff.).

10 Zu dieser Position in der Strafrechtswissenschaft vgl. m.w.N. *Scheffler*, *Kritik*, 76ff.

11 *U. Eisenberg*, *Kriminologie*, § 24 Rn 9.

12 Ob beispielsweise das individuell festgestellte Vorliegen kriminogener Faktoren (etwa Missbrauchs-, Gewalt- oder Ausgrenzungserfahrung) durch das Strafrecht als Ausnahme der Schuldhafteigkeit anzuerkennen sei (gegebenenfalls wie etwa die Minderjährigkeit sogar als typisierte Ausnahmekonstellation), ist ein juristisches Wertungsproblem: Man muss bewerten, ob es besser ist, die betreffenden Täter als schuldfähig zu behandeln oder gegen sie – abhängig von ihrer Gefährlichkeit – stattdessen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu richten. Dazu zum Beispiel *Schild*, *NK-StGB*, § 20 Rn 6; vgl. zudem *Günther*, *Hirnforschung*, 130. sowie unten III.4. Dann aber drohen die Berechenbarkeit und Begrenztheit der staatlichen Strafgewalt zu leiden.

in das traditionelle Schuldkonzept nicht integrieren lassen, führte zu dessen funktionalistischer (präventionsorientierter) Umdeutung,¹³ vereinzelt sogar zur Forderung nach einem fundamentalen Alternativkonzept (einem schul-dunabhängigen Maßnahmerecht).¹⁴ Beides hat sich aber wegen der jeweiligen Konsequenzen – nicht zufällig also aus kriminalpolitischen (!) Gründen – nicht durchgesetzt.¹⁵

Immerhin sind die kriminologischen Deliktserklärungen strafrechtlich jedenfalls dann von Belang, wenn es um die Würdigung (Bemessung) der Schuld für die Strafzumessung geht (sogenannte Strafzumessungsschuld gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 StGB).¹⁶ Unabhängig von den Schwierigkeiten, die Gerechtigkeit beziehungsweise Schuldangemessenheit einer Sanktion zu operationalisieren, müssen hierbei nämlich neben den Umständen, Modalitäten und Folgen der Tat auch die verschiedenen Tatentstehungsbeiträge berücksichtigt und gewichtet werden. Betrachtet man das fragliche Handeln als Produkt situationaler und personaler Faktoren,¹⁷ betrifft dies einmal die aktuellen Druck- oder Anreizbedingungen (mit denen die Anzahl der normkonform/-widrig agierenden Personen empirisch variiert) und zum anderen die individuelle Struktur, die Lebensumstände, Sozialisation et cetera des fraglichen Akteurs. Von diesen Größen hängen nicht nur der Lebensstil und damit die Häufigkeit der Konfrontation mit deliktsbegünstigenden Situationen ab, sondern vor allem auch der individuelle Umgang mit solchen Bedingungen – also die Chance beziehungsweise Wahrscheinlichkeit, sich deliktischem Druck oder Anreiz zu widersetzen. Soweit die klassisch-ätiologische Kriminologie ungünstige Entwicklungsgrundlagen für die Herausbildung dieses Vermögens aufzeigt (und diese fallkonkret einschlägig sind), werden hierdurch im Bedingungsgefüge der Tat prinzipiell die vom Täter zu verantwortenden durch die nicht in seiner Hand liegenden Anteile relativiert. Dies ist für die Schuld-, Vorwurfs- und Sanktionsschwere auch *de lege lata* relevant, soweit man sich für die Strafzumessungsschuld vom Bezug auf

13 Beispielsweise G. Jakobs, Schuld und Prävention, Tübingen 1976, *Streng*, MüKo-StGB, § 20 Rn 23ff.

14 So dezidiert aus Gründen der strafrechtlichen Verwertbarkeit von Kriminologie namentlich Scheffler, Kritik, 123ff.

15 Vgl. Fn. 12.

16 Für den schul-dunabhängigen Strafzumessungsaspekt der erwartbaren Sanktionswirkung (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB) steht dies im Übrigen ohnehin außer Frage.

17 Hierzu und zum Folgenden Montada, Schuld, 8ff.; vgl. auch Eckert, Schuld, 28–29; Schöch, Strafrecht, 23 sowie speziell für das sogenannte Systemunrecht F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen, 2005, 222ff., 430ff.

das episodische Ereignis löst und auch die Vor- und Nachgeschichte in den Bewertungssachverhalt einbezieht.¹⁸ Dass damit aber immer noch das fundamentale Problem des konkreten Gewichtens der Verursachungsanteile ungelöst bleibt, erklärt vielleicht (neben dem Bedürfnis nach forensischer Entlastung), weshalb solche Bewertungen in der Rechtspraxis auf alltagstheoretischer Grundlage¹⁹ oder überhaupt nicht stattfinden.²⁰

III. Verlagerungen im modernen kriminologischen Denken

1. Die neue Kultur der sozialen Kontrolle

Historisch stand die Herausbildung der eingangs skizzierten Verbrechens-ätiologie im Zusammenhang mit der Entwicklung eines ›penal welfarism‹, das heißt einer westlichen Strafrechtskultur, die im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse und der damit einhergehenden Reformen im strafrechtlichen Bereich bis Mitte des 20. Jahrhunderts entstand und die in ihrer korrekionalistischen Ausrichtung der klassischen Kriminologie entsprach.²¹ In der ätiologischen Kriminologie war ein rehabilitatives Ideal bestimmend, das die diagnostizierten kriminogenen Faktoren zu kurieren versuchte: abweichende Dispositionen durch Behandlung (meist in Form von Chancenverbesserung durch Schaffung individueller Kompetenzen) und gesellschaftliche Devianzbedingungen durch Sozialpolitik (mittels Unterstützung und Überwachung von Familien) oder durch Sozialreform (Verbesserung von Bildung und Arbeitsmarktbedingungen). Diesem Leitmotiv

18 Dazu beispielsweise *F. Streng*, NK-StGB, § 46 Rn 22 f.; zur diesbezüglichen Handhabung von sogenannten Indizkonstruktionen in der Rechtspraxis überblicksartig *G. Schäfer/G. Sander/G. v. Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 4. Auflage, München 2008, 118ff.

19 Dies beispielsweise mittels einer nahezu beliebig zuschreibbaren ›kriminellen Energie‹, die sich in der täterspezifischen Situationshandhabung niedergeschlagen habe (zur Empirie- und Kriminologiefreiheit dieser Formel *R. Neubaus*, Die Bedeutung der Kriminologie für die Verteidigung im Erkenntnisverfahren, in: *T. Feltes* et al. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Heidelberg 2006, 335–382, hier: 367ff.).

20 Beziehungsweise durch Präventivabwägungen überlagert werden. Dazu am Beispiel der schulderhöhenden Berücksichtigung von Vorstrafen etwa *Eisenberg*, Kriminologie, § 31 Rn 53 f.

21 *Garland*, Culture, 27ff.; *M. Kubink*, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin 2002, 316ff.

entsprechend war auch das Strafrechtssystem resozialisatorisch ausgerichtet.²²

All dies verliert in den letzten Jahrzehnten jedoch an Gewicht – zugunsten zweier widersprüchlicher, aber miteinander verwobener Grundtendenzen, die dem strafrechtlichen Feld einen anderen Charakter geben:²³

1. Soweit solche Veränderungsprozesse von den verschiedenen Institutionen des Strafrechtssystems generiert werden, beruhen sie auf der dort verbreiteten Ansicht, dass das Verbrechensproblem nicht gelöst, sondern nur gemanaged werden kann. Man müsse sich mit seiner, das staatliche Bewältigungspotenzial überfordernden, Existenz arrangieren und können lediglich versuchen, es möglichst effektiv abzarbeiten und präventiv einzudämmen und zu kanalisieren. Auf dieser Grundmaxime basieren vielfältige Strategien von einer oft durchaus problemadaptiven Art, die die anfallende Kriminalität effektiv zu verwalten und zugleich die von ihr ausgehenden Gefahren kontrolliert abzumindern versuchen.²⁴
2. Die zweite Tendenz in Gestalt von primär pönal ausgerichteten Aktivitäten des politischen Staatsapparates (Strategie der punitiven Straftätersegregation) muss demgegenüber eher als non-adaptiv gelten, insofern sie die Ordnungsfunktion des damit an sich überforderten Staates repressiv und gleichsam kontrafaktisch zu erhalten versucht. Härte und Rigorosität sollen die Geltung des Rechtes durchsetzen – sie zielen also weniger auf die Täter, sondern gewissermaßen auf das Publikum und damit auf ordnungs- und herrschaftsstabilisierende Effekte des Strafens. Dabei setzt man auf die expressiven Wirkungen von schweren Strafen und auf neue

22 Zum Ausdruck kommend in zurückhaltend verhängten Freiheitsstrafen und einem resozialisatorischen Haftrecht, in forciertem Strafaussetzung und Ausgestaltung der Bewährungszeit mit Instrumenten der Bewährungshilfe, in erzieherisch orientierten Jugendgerichten und in der Berücksichtigung von kriminologischer und sozialpädagogischer Expertise bei der Sanktionsverhängung und der Straftäterbehandlung.

23 Grundlegend zum Folgenden *Garland*, *Culture*, 113ff., 131ff.; dazu beispielsweise auch der Überblick bei *Kunz*, *Kriminologie*, 325ff.; hierzu und zur Diskussion der *Comparative Criminology* darüber, ob und inwieweit Garlands Analysen nicht nur für die USA, sondern Europa und Deutschland zutreffen, ferner m.w.N. *R. Kölbell*, *Bork*, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsfigur, Berlin 2012, 75ff.

24 Beispielsweise Privatisierung von Strafverfolgung, Deal, massenhafte Verfahrenseinstellungen, *community policing*, Mobilisierung von bürgerschaftlichem Selbstschutz, technische Prävention.

Polizeibefugnisse, ignoriert dabei aber deren Minder- oder gar Dysfunktionalität.²⁵

Zu den Bestandteilen dieser Tendenzen zählt Garland auch zwei neue Arten des Denkens über Kriminalität: die Ausbreitung einer »Criminology of Everyday Life« (II.2.) und einer »Criminology of the Other« (II.3.). Diese Entwicklungen innerhalb der wissenschaftlichen Disziplin erklären sich vornehmlich mit den Einbußen, die die klassische Ätiologie aus verschiedenen Gründen in ihrer Überzeugungskraft hinnehmen musste.²⁶ So erlitt der Resozialisierungsansatz dramatische Legitimitätsverluste durch empirische Hinweise auf die Erfolglosigkeit der bis dahin präferierten rehabilitativen Konzepte.²⁷ Daneben traten prinzipielle Anfechtungen, die auf die Epistemologie der Mainstream-Kriminologie zielten. Hierzu gehören einmal die Dekonstruktionsleistungen der sozial-konstruktivistischen Kriminologie, die die Herstellungspraktiken bei der sozialen Schuldzuschreibungspraxis²⁸ – und hierbei eben auch die untergründigen Logiken (second code) der Strafrechtsimplementierung sowie die darin enthaltenen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten – aufzeigen konnten.²⁹ Hinzu kam die Sensibilisierung für alltägliche Devianzformen, die durch andere neue Kriminologieströmungen geweckt wurde, nämlich einmal durch die feministische Kriminologie hinsichtlich sexueller Gewalt als verbreitete Alltagskriminalität und zum anderen durch die kritische Kriminologie hinsichtlich der (politischen, wirtschaftlichen und so weiter) Devianz gesellschaftlich Mächtiger als normalem Teil des gesellschaftlichen Lebens.³⁰ Worauf sich die ätiologische Kriminologie bislang konzentriert hatte, erwies sich so als hoch selektiver Ausschnitt von sozialer Abweichung, die sich nunmehr als ein normales und

25 Besonders markant wird dies etwa im ungebrochenen Insistieren auf die Todesstrafe, der Verschärfung und Vermassung der Haft oder der Wiederentdeckung der shame sanctions.

26 Dazu und zum Folgenden *Garland*, *Culture*, 53ff., vgl. auch ebd., 75ff. zu hier nicht diskutierbaren Gründen im weiteren gesellschaftlichen Bereich.

27 »Nothing works!« als überzeichnende Formel für die Feststellung unzuverlässiger Diagnose- und ineffektiver Behandlungsmethoden.

28 Aufschlussreich *S. Wolff*, *Text und Schuld*, Berlin u.a. 1995. Als Beispiel für die im Übrigen auch durch die traditionelle Kriminologie vorgenommenen Analysen der forensischen Handhabung von Schuld vgl. etwa *T. Verrel*, *Schuldfähigkeitsbeurteilung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten*, München 1995.

29 Stellvertretend *G. Löschper*, *Bausteine einer psychologischen Theorie richterlichen Urteils*, Baden-Baden 1999.

30 Dazu auch *J. Young*, *Searching for a new criminology of everyday life*, in: *British Journal of Criminology* 42 (2002), 228–261, hier: 234ff.

ubiquitäres Phänomen erwies – keinesfalls also als Zeichen dispositiver Abweichung.

2. Die Criminology of Everyday Life

Die neuen verbrechensbezogenen Narrative und Erklärungsmuster verändern auch die kriminologischen Herausforderungen an das strafrechtliche Schulddenken erheblich. Dies gilt nicht zuletzt für das momentan vielleicht sogar vorherrschende Konzept, das sich vollständig in die managerialistische Kontrollkultur einfügt. Für diese Criminology of Everyday Life³¹ sind Verbrechen nichts Ungewöhnliches, sondern der heutigen Gesellschaft, den Routineabläufen im Wirtschafts- und Sozialsystem eingeschrieben. Lag der ätiologische Fokus auf dem als abweichend begriffenen Teil der Gesellschaft (während unauffällig disponierte Straftäter nicht von konzeptionellem Interesse waren), werden nunmehr Verbrecher als ganz normale Menschen gedacht: als Menschen, die weitgehend rational handeln und keine ungewöhnliche (fehlsozialisierte, pathologische und so weiter) personale Struktur aufweisen. Kriminelle gelten vielmehr als opportunistische Akteure, die Delikte instrumental begehen, weil es vorteilhaft scheint – so dass sich die Straftat letztlich durch (kriminologisch bislang kaum thematisierte) situative Fehlanreize erklärt.³²

Zwar unterscheiden sich die Akteure durch ihre Präferenzen, Risikoneigungen, Antizipationsfähigkeiten et cetera, so dass sie die Kosten-Nutzen-Aspekte einer Situation ganz individuell bewerten, aber die Entstehung dieser unterschiedlichen Subjektivitäten bleibt in der Criminology of Everyday Life weitgehend unthematisiert.³³ Zugleich liegt in der vorwiegenden Orientierung auf die örtlich-zeitliche Gelegenheitsstruktur eine Form der Responsibilisierung, die das Delikt kriminologisch nicht mehr auf soziale oder persönliche Defizite zurückführt, sondern auf die personale Situationsadaption.

31 Gemeint sind insbesondere der Rational Choice- und der Routine Activity Approach sowie die Lebensstilansätze. Zu deren Logik zusammenfassend *Garland, Culture*, 127ff.

32 Die kriminalpolitischen Konsequenzen der Criminology of Everyday Life sind deshalb auch nicht mehr sozialreformerisch oder rehabilitativ; sie laufen auf ein situational statt auf ein social engineering hinaus: situative Verbrechensvorbeugung und deliktverschwerende Umfeldgestaltung. Nahe liegt aber auch die Idee, durch rasche, sichere und spürbare strafrechtliche Sanktionen die Preisbildung beeinflussen zu wollen.

33 Eine Ausnahme bildet hierbei die sogenannte Bindungstheorie in der Variante von *M. Gottfredson/T. Hirschi, A General Theory of Crime*, Stanford 1990.

Deprivation und andere kriminogene Verhältnisse, mit deren Aufweis die klassische Kriminologie »schuldrelativierende« Befunde³⁴ vorhält, sind hierbei ohne Belang. Trotz der Fokussierung auf den unmittelbaren Handlungsrahmen geht es in diesen kriminologischen Entscheidungsmodellen aber auch nicht etwa um situative Sog- oder Zwangseffekte, die den personalen Tatanteil womöglich ebenfalls reduzieren (beispielsweise akuter Gruppen- druck), sondern um die Modellierung der subjektiv-optimalen Möglichkeits- nutzung. Die Criminology of Everyday Life unterstellt die Verantwortlich- keit des Täters damit als freien Willensentschluss – und denkt sie damit exakt in strafrechtstypischer Weise.³⁵

3. Die Criminology of the Other

Eine kriminologische Spielart, die wiederum mit der expressiv-punitiv operierenden Kontrollkultur korrespondiert, wird von Garland als Criminology of the Other beschrieben.³⁶ Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, dass es – wie sich an scheußlichen »High Profile Crimes« zeige – auch Menschen gibt, »die einfach abartig und schlecht sind«. Solche Verbrecher sind etwas Fremdes. Sie wurden aus genetischen oder ähnlichen Gründen zur Bestie und sind psychisch abartig konstituiert, was moralisch bewertet wird und uns als etwas Böses gilt. Wer aber per se böse ist, liegt außerhalb unseres Fassungsvermögens und entzieht sich zu guten Teilen der kriminologischen Erklärung. Demgemäß wird hier der übliche Hinweis auf biologische Defekte, der historisch an die Stelle einer dämonisierenden Deutung getreten ist, durch die beträchtlichen Anteile des Rätselhaften und Unerfindlichen begleitet. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bleiben relativierende Vorstöße der Criminology of the Other, die etwa mit Blick auf dispositionelle Schuldfähigkeitsmängel in Betracht kommen könnten, nicht zuletzt deshalb auch insgesamt marginal. Ohnehin ist das Strafrecht wegen seiner limitierenden Bindung an das Schuldprinzip aus dieser Perspektive gar nicht das Mit-

34 Im Sinne von: die Logik der Strafbegründungsschuld herausfordernd und die der Strafzumessungsschuld (an sich) anreichernd (oben 2.II.).

35 Die Popularität dieses Konzeptes erklärt sich auch damit, dass es das »Schuldverständnis des Strafrechts rehabilitiert – und damit eine Position bezieht, die vordem von Kriminologen eher belächelt« wurde (Künz, Kriminologie, 137).

36 Garland, Culture, 135ff.; vgl. ferner S. Hallswoth, Rethinking the punitive turn, in: Punishment & Society 2 (2000), 145–160.

tel der Wahl. Gegen bös-gefährliche Fremde hilft vielmehr nur eine Maßregellogik, die sie für die präventionsnotwendige Dauer von den unschuldigen Menschen separiert und »aus dem Verkehr zieht« (exkludierende Sanktionen) oder sie in ihrer Gefährlichkeit wenigstens markiert und für ihre Umwelt erkennbar macht (Prangermaßnahmen; shame sanctions).³⁷

4. Der »Neuro-criminological Turn«

Nun findet sich die Criminology of the Other vorwiegend im politischen und alltagskulturellen Verbrechensdiskurs (vgl. etwa die öffentliche Thematisierung des Pädophilen, des Soziopathen und des Terroristen). Dagegen bleibt sie in der wissenschaftlichen Kriminologie – anders als die managerielle Criminology of Everyday Life – an den Rändern der innerdisziplinären Diskussion.³⁸ Dies könnte sich freilich durch das Aufkommen einer neurowissenschaftlich fundierten Herausforderung ändern. So erwecken zumindest die in der Kriminologie geführten Abwehrkämpfe den Eindruck, dass die Befunde der Hirnforschung die bisherigen kriminologischen Konzepte mit Wucht überformt und zu Positionen geführt hätten, die der Criminology of the Other glichen oder jedenfalls zum Verwechseln ähnlich seien.³⁹ Dies gelte jedenfalls für jene Lesart der neueren Biokriminologie, nach deren Forschung (vielfach zu schwerstauffälligen Straftätern) sich bestimmte defekthafte Hirnstrukturen ausmachen ließen, die in aggressiv-gewaltsame Aktivitäten mündeten.⁴⁰ Zwar werde hierbei auf eine Moralisierung weitgehend

37 Stellvertretend *Günther*, Hirnforschung, 131ff.; dazu, dass solche Reaktionstypen durch die biologistische Kriminologie seit jeher nahegelegt werden, vgl. *Scheffler*, Prolegomena, 377.

38 Deutliche dahingehende Anklänge aber bei *W. Bennett et al.*, Body Count, New York 1996, 26ff.

39 Kennzeichnend die Vorwürfe aus der soziologisch orientierten Kriminologie wie etwa von *D. Rzepka*, Wider einfache Lösungen, in: *S. Barton* (Hrsg.), »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«, Baden-Baden 2006, 119–139, hier: 127: »Die neurobiologischen Ansätze unterstützen eine allgemeine kriminalpolitische Stimmung, die sich unter anderem mit den Stichworten »Punitivität, Pathologisierung des Straftäters, Dramatisierung und Skandalisierung von Kriminalität, Ausschließung beziehungsweise Exklusion« beschreiben lässt« – und sie tue dies absichtsvoll! Ähnlich *P. Strasser*, Naturalistische Kriminologie?, in: *I. Rode/H. Kammeier/M. Leppert* (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Strafverfahren, Berlin 2008, 65–80, hier: 72ff.; etwas moderater *Günther*, Hirnforschung, 129, 133: Neurokriminologie sekundiere ungewollt der Verdrängung des Bürger- durch das Feindstrafrecht.

40 Repräsentativ: *R. L. Frierson/R. D. Finkenbein*, Psychiatric and neurological characteristics of murder defendants referred for pretrial evaluation, in: *Journal of Forensic Science* 49

verzichtet, gleichwohl aber die gefährlich-krankte Existenz ausgemacht. Und selbst wo man verbal eine explizit exkulpierende Position einnehme, weil die fraglichen Aktivitäten in geeigneten Anlasssituationen bewusstseinsvorgelagert und entscheidungsfrei durch hirnpfysiologisch vorgeprägte Reizreaktionen ausgelöst würden,⁴¹ forderten die Neurokonzepte doch den kriminalpolitisch bedenklichen Maßregeleinsatz (Einsperrung) zur Sicherung vor derart gefährlich disponierten Personen.⁴²

Dies alles überzieht freilich die Überlegungen und Befunde, die die (gemäßigte) Neurokriminologie tatsächlich vertritt.⁴³ Hiernach

- werden vielmehr bei intensiv- und mehrfachauffälligen Gewalttätern zwar ungewöhnlich oft neuroanatomische und neurophysiologische Defizite festgestellt,
- doch begründen diese Defizite für die betreffende Verhaltensauffälligkeit nur ein Potenzial, das erst in der Interaktion mit unzuträglichen Umfeld- und Sozialisationsfaktoren wirksam wird (und nur dann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu chronischer Gewalttäterschaft führt),⁴⁴

(2004), 604–609; B. Schiffer et al., Structural brain abnormalities in the frontostriatal system and the cerebellum in pedophilia, in: *Journal of Psychiatric Research* 41 (2007), 753–762. Diese spezifisch kriminologische Sparte der Hirnforschung ist von der – oft im Verein mit ihr auftretenden, hier aber nicht gemeinten und auch nicht erörterten – Diskussion zur generellen neuronalen Determiniertheit menschlichen Verhaltens zu unterscheiden.

41 Dazu, dass sich strikt deterministische Thesen hier aber auch einer eigendynamischen Interaktion von neurowissenschaftlicher Selbstvermarktung und Kritiker-Zuschreibungen verdanken, vgl. etwa Rzepka, *Einfache Lösungen*, 122ff.; ebenso P. Gehring, *Es blinkt, es denkt: die bildgebenden und die weltbildgebenden Verfahren der Neurowissenschaft*, in: *Philosophische Rundschau* 2004, 273–293.

42 So in der Tat ausdrücklich etwa W. Singer, *Ein neues Menschenbild?*, Frankfurt am Main 2003, 34, 65; T. M. Spranger, *Das gläserne Gehirn?*, in: *Deutscher Ethikrat* (Hrsg.), *Der steuerbare Mensch?* 2009, 35–47, hier: 39; zuletzt insbesondere A. Raine, *The Anatomy of Violence*, New York 2013, 329ff.

43 Vgl. auch K.-L. Kunz, *Lebenswissenschaft und Biorenaissance in der Kriminologie*, in: L. Böllinger et al. (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder*, Baden-Baden 2010, 124–137, der der Neurokriminologie ebenfalls ein ›Othering‹ vorwirft, es dann aber für möglich hält, mit dieser Kritik »eine Art Schattenboxen gegen einen so nicht vorhandenen Gegner« zu praktizieren (hier: 129).

44 Eine determinierende und die Steuerungsfähigkeit ausschließende Zwangsläufigkeit ist hiernach nur im Ausnahmefall bei einer besonders ungünstigen Anlage-Umwelt-Konstellation denkbar. Die ansonsten klar nicht-deterministische Risikologik der Neurokriminologie wird herausgearbeitet bei N. Rose, *The Biology of Culpability*, in: *Theoretical Criminology* 4 (2000), 5–34, hier: 14ff.; ferner M. C. Brower/B. H. Price, *Neuropsychiatry of frontal lobe dysfunction in violent and criminal behavior: A critical review*, in: *Advances*

- so dass diese Defizite dank kompensatorischer Prozesse – seien es Entwicklungen im Hirn oder günstige psycho-soziale Bedingungen – umgekehrt auch folgenlos bleiben können,
- weshalb in erster Linie die Entwicklung frühdiagnostischer Verfahren angezeigt sei, um bei biologisch entsprechend disponierten Personen frühzeitig für günstige oder sogar therapeutische Bedingungen zu sorgen.⁴⁵

Mit all dem erweist sich die Biokriminologie als klassische Verbrechens-ätiologie.⁴⁶ Wie diese sucht sie nach hintergründigen Tatarsachen und macht der Sache nach aber nicht mehr als Faktoren (genauer: multifaktorielle Profile) im Rahmen einer probabilistischen Risikologik namhaft. Wie diese legt sie damit freilich schuldrelativierende Schlussfolgerungen nahe, insofern diese Tatentstehungsanteile, die bei fallkonkreter Einschlägigkeit jedenfalls eine Deliktanfälligkeit des Täters begründen, durch die fragliche Person nicht beeinflussbar sind. Wie diese steht sie somit in einem Spannungsverhältnis zum Strafrecht, das einerseits (mangels Alternativen) auf das Schuldprinzip nicht verzichten will, dadurch die fraglichen Faktoren aber auch nicht berücksichtigen kann. Und wie die klassisch-ätiologische favorisiert auch die Neurokriminologie den Weg der rehabilitativen Intervention.

Sie unterscheidet sich von der traditionellen Kriminologie allerdings darin, sich in einer aufklärerischen Haltung mit der eigenen strafrechtlichen Irrelevanz nicht abfinden zu wollen und aus dem Umstand, dass das Individuum sein Gewordensein nicht allein gestaltet hat, konsequenter auf einen Schuldausschluss zu schließen (etwa durch Gleichstellung von Gewalttätigkeit und Krankheit) und deshalb Strafe rigoroser durch präventiv strukturierte Maßregeln ersetzen zu wollen. Aber diese Folgerung liegt außerhalb ihres disziplinären Bereichs – ist ein Wildern im normativen Feld des Rechts (oben II.). Allein dort ist die Wertentscheidung zu treffen, ob wir mit der selektiven Wirklichkeitssicht des Schuldstrafrechts nicht besser leben kön-

in Neuropsychiatry 71 (2001), 720–726; V. Hofinger, Neurobiologische Grundlagen von »Kriminalität« aus sozialwissenschaftlicher Sicht, Wien 2011.

45 Zum Ganzen die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei H. T. Greely, Law and the revolution in neuroscience, in: Akron Law Review 2009, 687–715; G. Roth et al., Schuld und Verantwortung von Gewaltstraftätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie, in: S. Barton (Hrsg.), »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«, Baden-Baden 2006, 335–342; vgl. auch die kritische Übersichtsdarstellung bei Hofinger, a.a.O., 9ff.

46 Dies klarstellend auch Hofinger, Grundlagen, 3 u.ö.; ebenso die Einschätzung von H.-L. Kröber, Die Wiederbelebung des »geborenen Verbrechers«, in: T. Hillenkamp (Hrsg.), Neue Hirnforschung – neues Strafrecht?, Baden-Baden 2006, 63–81, hier: 74ff.

nen als mit den pre-crime-Instrumenten, zu denen dessen Dekonstruktion führen muss.

Literaturhinweise

- Bennett, William/Dilulio, John/Walters, John*: Body Count. Moral Poverty and How to Win America's War Against Crime and Drugs, New York 1996.
- Boers, Klaus*: Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung, in: *Ders./Reinecke, Jost* (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter*, Münster u.a., 2007, S. 5–40.
- Brower, M. C./Price, B.H.*: Neuropsychiatry of frontal lobe dysfunction in violent and criminal behavior. A critical review, in: *Advances in Neuropsychiatry* 71 (2001), S. 720–726.
- Dölling, Dieter*: Zur Willensfreiheit aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: *Schneider, Frank* (Hrsg.), *Positionen der Psychiatrie*, Berlin/Heidelberg, 2012, S. 53–56.
- Eckert, Hans-Ulrich*: *Schuld, Verantwortung, Unrechtsbewusstsein*, Mönchengladbach 1999.
- Eisenberg, Ulrich*: *Kriminologie*, 6. Auflage, München 2005.
- Frierson, Richard L./Finkenbein, Ryan D.*: Psychiatric and neurological characteristics of murder defendants referred for pretrial evaluation, in: *Journal of Forensic Science* 49 (2004), S. 604–609.
- Garland, David*: *The Culture of Control*, Chicago 2001.
- Gehring, Petra*: Es blinkt, es denkt: die bildgebenden und die weltbildgebenden Verfahren der Neurowissenschaft, in: *Philosophische Rundschau* 2004, S. 273–293.
- Gottfredson, Michael/Hirschi, Travis*: *A General Theory of Crime*, Stanford 1990.
- Greely, Henry T.*: Law and the revolution in neuroscience, in: *Akron Law Review* 2009, S. 687–715.
- Günther, Klaus*: Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff, in: *Kritische Justiz* 2006, S. 116–133.
- Halksworth, Simon*: Rethinking the punitive turn, in: *Punishment & Society* 2 (2000), S. 145–160.
- Hofinger, Veronika*: *Neurobiologische Grundlagen von »Kriminalität« aus sozialwissenschaftlicher Sicht*, Wien 2011.
- Jakobs, Günther*: *Schuld und Prävention*, Tübingen 1976.
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Straftgesetzbuch*, 2. Auflage, München 2011.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ulrich* (Hrsg.): *Nomos Kommentar zum Straftgesetzbuch*. Band 1, 3. Auflage, Baden-Baden 2010.
- Köbel, Ralf/Bork, Lena*: *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel*, Berlin 2012.

- Kröber, Hans-Ludwig*: Die Wiederbelebung des »geborenen Verbrechers«, in: *Hillenkamp, Thomas* (Hrsg.): *Neue Hirnforschung – neues Strafrecht?*, Baden-Baden 2006, S. 63–81.
- Kubink, Michael*: *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*, Berlin 2002.
- Löschper, Gabi*: *Bausteine einer psychologischen Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden 1999.
- Kunz, Karl-Ludwig*: *Lebenswissenschaft und Biorenaissance in der Kriminologie*, in: *Böllinger, Lorenz/Jasch, Michael/Krasmann, Susannel/Pilgram, Arnol/Prittwitz, Cornelius/Reinke, Herbert/Rzepka, Dorothea* (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder*, Baden-Baden 2010, S. 124–137.
- Ders.*: *Kriminologie*, 6. Auflage, Bern u.a. 2011.
- Montada, Leo*: *Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung*, Trier 1988.
- Neubacher, Frank*: *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Tübingen, 2005.
- Neuhaus, Ralf*: *Die Bedeutung der Kriminologie für die Verteidigung im Erkenntnisverfahren*, in: *Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot* (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*, Heidelberg 2006, S. 335–382.
- Raine, Adrian*: *The Anatomy of Violence. The Biological Roots of Crime*, New York, 2013.
- Rose, Nikolas*: *The Biology of Culpability*, in: *Theoretical Criminology* 4 (2000), S. 5–34.
- Roth, Gerhard/Lück, Monika/Strüber, Daniel*: *Schuld und Verantwortung von Gewaltstraftätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie*, in: *Barton, Stephan* (Hrsg.), »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«, Baden-Baden 2006, S. 335–342.
- Rzepka, Dorothea*: *Wider einfache Lösungen: »Kriminalität« aus kriminologisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive*, in: *Barton, Stephan* (Hrsg.), »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«, Baden-Baden 2006, S. 119–139.
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther/van Gemmeren, Gerhard*: *Praxis der Strafzumessung*, 4. Auflage, München 2008.
- Scheffler, Uwe*: *Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts*, Frankfurt am Main u.a. 1985.
- Ders.*: *Prolegomena zu einer systematischen Straftheorielehre*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 3 (1995), S. 375–400.
- Schiffer, Boris/Peschel, Thomas/Paul, Thomas/Gizewski, Elke/Forsting, Michael/Leygraf, Norbert/Schedlowski, Manfred/Krueger, Tillmann H.C.*: *Structural brain abnormalities in the frontostriatal system and the cerebellum in pedophilia*, in: *Journal of Psychiatric Research* 41 (2007), S. 753–762.
- Schöch, Heinz*: *Verbrechens- und Straftheorien*, in: *Kaiser, Günther/Ders.* (Hrsg.), *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 7. Auf., München 2010, S. 1–26.
- Sessar, Klaus*: *Zu einer Kriminologie ohne Täter*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), S. 1–24.

Singer, Wolf: Ein neues Menschenbild?, Frankfurt am Main 2003.

Spranger, Tade Matthias: Das gläserne Gehirn?, in: Deutscher Ethikrat (Hrsg.), Der steuerbare Mensch? Berlin 2009, S. 35–47.

Strasser, Peter: Naturalistische Kriminologie?, in: *Rode, Irmgard/Kammeier, Heinz/Leppert, Matthias* (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Strafverfahren, Berlin 2008, S. 65–80.

Verrel, Torsten: Schuldfähigkeitsbeurteilung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, München 1995.

Wolff, Stephan: Text und Schuld, Berlin u.a. 1995.

Young, Jock: Searching for a new criminology of everyday life, in: *British Journal of Criminology* 42 (2002), S. 228–261.